



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04440**
Datum: 25.09.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Festlegung der Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters in gesonderten Wahlgängen nach § 67 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt N. N. zum zweiten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.
2. Der Stadtrat wählt N. N. zum dritten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.
3. Der Stadtrat wählt N. N. zum vierten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Nach § 67 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) legt die Vertretung in Kommunen mit mehreren Beigeordneten die Reihenfolge der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten in gesonderten Wahlgängen fest.

Der Stadtrat hat daher gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung die Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters in gesonderten Wahlgängen festzulegen. Die Reihenfolge der Vertreter muss durch Wahlentscheidung neu festgelegt werden, wenn einer von mehreren Beigeordneten ausscheidet. Mit dem Ausscheiden des Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt, Herrn Stäglin, und dem Dienstantritt seines Nachfolgers, Herrn Rebenstorf, ist demzufolge durch den Stadtrat die Reihenfolge der Vertreter neu festzulegen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2015 (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00518) die Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters in gesonderten Wahlgängen festgelegt und Herrn Egbert Geier als ersten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Bei der Kompetenz zur Festlegung der Reihenfolge der Vertreter oder deren Änderung ist aufgrund der erweiterten kommunalverfassungsrechtlichen Befugnisse des ersten allgemeinen Vertreters der Stadtrat nur hinsichtlich der weiteren Beigeordneten, also mit Ausnahme des ersten allgemeinen Vertreters, frei. Die Festlegung des ersten allgemeinen Vertreters soll deshalb bestehen bleiben.

Gewählt ist gemäß § 56 Abs. 4 S. 1 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Wahl des dritten und vierten allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters erfolgt aus den jeweils verbliebenen – noch nicht gewählten – Beigeordneten. Bei der Wahl des vierten allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters findet gemäß § 56 Abs. 4 S. 5 KVG LSA nur ein Wahlgang statt, da für diese Funktion nur noch ein Beigeordneter zur Wahl steht.